Satzung des Landesfachverbandes Hamburg für Kegeln & Bowling e.V.

1.	Name, Sitz und Rechtsform
1.1	Der Landesfachverband Hamburg für Kegeln & Bowling e.V. – Kurzbezeichnung LFV – ist der Spitzenverband für den Kegel- und Bowlingsport im Bundesland Hamburg. Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nr. 69 VR 7075 mit dem Sitz in Hamburg eingetragener Verein.
1.2	Der LFV wurde im Jahre 1950 gegründet und ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB), des Deutschen Bohle Kegler Verbandes (DBKV) und ordentliches Mitglied des Hamburger Sportbundes (HSB). Deren Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen sind für den LFV, die Vereine und Kegelabteilungen verbindlich.
1.3	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2.	Grundsätze
2.1	Der LFV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Es werden die Ziele des Amateursports verfolgt.
3.	Zweck und Aufgabe
3.1	Zweck des LFV ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere ver = wirklicht durch die Pflege des Kegel- und Bowlingsports aller Sparten als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport gemäß der Ziele des DKB, DBKV sowie des HSB:
3.2	Der LFV ist der organisatorische Zusammenschluss von Kegelvereinen und –abteilungen im Bundesland Hamburg und Umgebung.
3.2.1	Dem LFV angegliedert ist der Bowlingverband Hamburg e.V. (BVH) als außerordentliches Mitglied. Er nimmt, mit Ausnahme von Punkt 3.2.2, alle sportlichen und finanziellen Bowlingaktivitäten selbständig wahr. Hierüber gibt sich der BVH eine eigene Satzung.
3.2.2	Der LFV vertritt den BVH gegenüber dem DKB und dem HSB, deren Satzungen und Ordnungen für den BVH verbindlich sind.
3.2.3	Die Angliederung des BVH an den LFV erlischt, wenn ein nationaler Bowlingverband, dem der BVH angehört, vom DKB und dem Deutschen Sportbund als vollständig selbständiger nationaler Verband anerkannt ist.
3.3 3.3.1	Die Aufgaben des LFV sind: Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DKB, dem DBKV, HSB und anderen
	Organisationen zu vertreten.
3.3.2 3.3.3	Meisterschaften, Punktspiele und andere sportliche Veranstaltungen durchzuführen, sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden,
3.3.4	die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung zu fördern.
4.	Gemeinnützigkeit
4.1	Der LFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.2	Der LFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.3	Alle Mittel des LFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LFV.
4.4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LFV fremd sind, oder durch
	unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.5	Ausscheidende Mitglieder haben gegen den LFV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des LFV.
4.6	Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der LFV Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
5.	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen
5.1	Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des LFV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch
5.1.1	die Geschäftsordnung
5.1.2 5.1.3	die Jugendordnung die Rechts- und Verfahrensordnung
5.1.4	die Ehrenordnung
5.2	Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV sind für die Vereine und Kegelabteilungen verbindlich.
6.	Mitgliedschaft
6.1	Ordentliche Mitglieder können alle eingetragenen Vereine sowie Kegelabteilungen aus
6.1.1	Universalvereinen werden, die ihren Sitz im Bundesland Hamburg und Umgebung haben. Bei Neuaufnahme ist der Nachweis der Benutzungsmöglichkeit einer vom DKB zugelassenen Sportstätte erwünscht. Der Nachweis der Mitgliedschaft beim HSB ist
6.1.2	umgehend nach Aufnahme in den LFV zu erbringen. Ihre eigenen Satzungen müssen mit der Satzung des LFV konform gehen.
6.2	Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die den Kegelsport betreiben und nicht unter Ziffer 6.1 fallen. Der Bowlingverband Hamburg e.V. ist als Anschlussverband außerordentliches Mitglied im LFV.
6.3	Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen.
6.4	Ehrenmitglieder: Weiteres siehe Ehrenordnung des LFV.
6.5	Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6.5.1 6.5.1.1	Der Antrag muss enthalten: eine schriftliche Anerkennung der LFV-Satzung, seiner Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen. Ein Verzeichnis über ihre Vorstandsmitglieder unter
6.5.1.2	Angabe der Mitgliederzahl der Vereine, Abteilungen, Organisationen. Dem Antrag muss die gültige Satzung beigefügt sein.
6.6.	Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des LFV.

6.7	Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Ablehnung beim LFV-Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6.8 6.8.1	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch Einschreibbrief dem LFV mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum
6.8.2	Schluss des Kalenderjahres. durch Auflösung des Vereins, der Abteilung, der Organisation, des Bowlingverbandes (Ziff. 6.2).
6.8.3	durch Ausschluss; er kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, und zwar in den nachstehend bezeichneten Fällen:
6.8.3.1	wenn die in Ziffer 7 und 8 festgelegten Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung trotz vom Vorstand erfolgter schriftlicher Abmahnung fortgesetzt werden,
6.8.3.2	wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des LFV verstößt. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
6.8.4	durch Auflösung des LFV.
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder
7.1 7.1.1	Die Vereine, Abteilungen und Organisationen sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
7.2. 7.2.1	Die Vereine, Abteilungen und Organisationen sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und
7.2.2	Entscheidungen des LFV zu befolgen und durchzuführen, dem LFV bis zum 15.1. eines jeden Jahres das Verzeichnis über die Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres einzusenden und alle in diesem
7.2.3	Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen, den Beauftragten des Vorstandes Gelegenheit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlungen der Vereine, Abteilungen und Organisationen zu geben. Auf Wunsch kann ihnen das Wort erteilt werden.
8.	Beiträge
8.1	Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
8.2.	Der Jahresbetrag ist bis zum 28.Februar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
8.3	Befindet sich ein Mitglied um mehr als 1 Monat im Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer des Verzuges seine satzungemäßen Rechte nicht ausüben.
8.4.	Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9.	Organe des LFV
9.1 9.2. 9.3 9.4 9.5 9.6	Die Organe sind: Die Mitgliederversammlung der Vorstand der erweiterte Vorstand der Sportausschuss der Jugendausschuss der Rechtsausschuss
5.0	del Meditiodusselluss

10.

Mitgliederversammlung

8	10.1	Dio Mitalia dan representativa e estat ai da accessor
	10.1.1	Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
		den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
	10.1.2	den Delegierten der Vereine und Abteilungen
	10.1.3	einem Delegierten des Bowlingverband Hamburg e.V.
	10.2	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LFV. Sie hat über grundsätzliche
		Fragen und Angelegenheiten des Kegelsports im Bundesland Hamburg zu beschließen.
	10.3	Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten statt. Die
		Terminbestimmung und Einberufung durch den Vorstand erfolgen durch schriftliche Einladung unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen. Die Einladung kann zusätzlich im Mitteilungsblatt des LFV veröffentlicht werden.
	10.4	Die Tagesordnung, die mit der Einladung bekannt gegeben wird, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
	10.4.1	Feststellung der Stimmberechtigten
	10.4.2	Bericht des Vorstandes
	10.4.3	Bericht der Rechnungsprüfer
	10.4.4	Entlastung des erweiterten Vorstandes
	10.4.5	Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. bei den Jugendwarten Bestätigung der Wahl
J	10.4.6	Wahl der Rechnungsprüfer
	10.4.7	
	10.4.8	Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung des Beitrages
	10.4.9	Anträge Verschiedenes.
	10.4.9	verschiederies.
	10.5	Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
	10.6	Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel des erweiterten Vorstandes oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses verlangen.
	10.7	Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
	10.7.1	Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim 1. Vorsitzenden die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Antragsteller vorliegt.
) 	10.8	Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind allen Mitgliedern unmittelbar nach Einreichungsschluss zur Kenntnis zu bringen.
	10.9	Nicht fristgemäß eingegangene Anträge können mit Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Stimmen als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung ausgenommen.
	10.10	Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder des LFV, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Vertreter des Bowlingverbandes Hamburg eV.
	10.10.1	Jedes ordentliche Mitglied erhält zwei Stimmen. Pro angefangene vierzig gemeldete Mitglieder kommt eine Stimme (Delegierter) hinzu. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
	10.10.2 10.10.3 10.10.4	Die anderen Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

10.11	Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
10.12	Über Verlauf, Ergebnis der Wahlen und den Wortlaut gefasster Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10.12.1	Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen zu fertigen, allen Mitgliedern bekannt zugeben und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten kein Einspruch erfolgt.

11.	Vorstand
11.1 11.1.1 11.1.2 11.1.3 11.1.4 11.1.5 11.1.6 11.1.7	Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Rechnungsführer dem 1. Landessportwart dem Schriftführer dem Medienwart dem 1. Jugendwart
11.2 11.2.1 11.2.2 11.2.3 11.2.4	der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gem. Ziffer 11.1 dem 2. Landessportwart der Damenwartin dem 2. Jugendwart
11.3 11.3.1 11.3.2 11.3.3 11.3.4	Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende der Rechnungsführer der 1. Landessportwart
11.4	Rechtsverbindlich handeln kann der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied der Ziffern 11.3.3 oder 11.3.4; sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Aufgaben von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
11.5	Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl auf der Mitgliederversammlung.
11.5.1	Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Rechnungsführers findet ab 2009 gemäss der Amtszeit alle 3 Jahre statt.
11.5.2	Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des 1. Sportwartes findet ab 2007 gemäss der Amtszeit alle 3 Jahre statt.
11.5.3	Sollten Vorstandsmitglieder vor Ende der Amtsperiode ausscheiden, wird das neue Vorstandsmitglied nur für die restliche Amtszeit gewählt.
11.6	Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer den Jugendwarten, werden durch die

Die Jugendwarte werden in einem gesonderten Wahlgang im Jugendausschuss gewählt

Die Landeslehrwarte, Landestrainer, Landesschiedsrichterwarte, sowie der Beauftragte

für den Freizeit- und Breitensport werden durch den Vorstand in ihr Amt eingesetzt.

und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung gewählt.

11.6.1

11.6.2

11.7 11.7.1	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung Der Vorstand führt die Geschäfte des LFV nach dieser Geschäftsordnung und der Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
11.8	Im Falle des Ausfallens des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle
11.9	Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
11.10	Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist der Vorstand berechtigt, Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zu suspendieren. Eine Entscheidung wird die nächste Mitgliederversammlung treffen.
11.11	Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter kann an allen Ausschusssitzungen des LFV mit beratender Stimme teilnehmen.
12.	Sportausschuss
12.1 12.1.1 12.1.2 12.1.3 12.1.4 12.1.5 12.1.6 12.2 12.2.1 12.2.2 12.2.3 12.3	Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem 1. Landessportwart dem 2. Landessportwart der Damenwartin dem 1. Jugendwart dem Aktivensprecher je einem Vertreter (Sportwart) der Mitglieder Außerdem können an den Sportausschusssitzungen auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen: der Landeslehrwart der Landesschiedsrichterwart der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport. Der Sportausschuss nimmt die sportlichen Belange des LFV im Sinne der Sportordnung des DKB und des DBKV wahr.
12.4	Der Aktivensprecher wird von den Aktiven auf der jährlichen Landesmeisterschaft gewählt. Näheres regelt die LFV-Sportordnung.
13.	Jugendausschuss
13.1 13.1.1 13.1.2 13.1.3 13.1.4 13.1.5 13.1.6	Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem 1. Jugendwart dem 2. Jugendwart der Mädchenwartin dem Jugendsprecher den Vereinsjugendwarten den Vereinsjugendsprechern
13.2	Die Aufgaben des Jugendausschusses werden durch die Jugendordnung des LFV geregelt.
14.	Rechnungsprüfer
14.1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer für drei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
14.2	Die Rechnungsprüfer haben die Bücher und die Kasse des LFV unter Berichterstattung an die Mitgliederversammlung zu prüfen.

15.	Rechtsorgane
15.1	Die Gerichtsbarkeit des LFV wird durch den Sportausschuss und den Rechtsausschuss ausgeübt.
15.2	Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Bestimmungen, den Beschlüssen und den vom LFV geschlossenen Verträgen, sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und LFV wahr.
15.3	Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des LFV angehören, ausgenommen der Mitgliederversammlung.
15.4	Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
15.5	Der Rechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
15.6	Weiteres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.
16.	Auflösung
16. 16.1	Die Auflösung des LFV darf von der Mitgliederversammlung nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel
	Die Auflösung des LFV darf von der Mitgliederversammlung nur aufgrund
16.1	Die Auflösung des LFV darf von der Mitgliederversammlung nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmrechte beschlossen werden. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden
16.1 16.2	Die Auflösung des LFV darf von der Mitgliederversammlung nur aufgrund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmrechte beschlossen werden. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschließen kann. Bei Auflösung des LFV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bohlekegler Verband, der es ausschliesslich und

Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom **20.April 2015 in Kraft.** wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft. 17.1

17.2 Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung des LFV außer Kraft gesetzt.

R.Heitgres, 1.Vorsitzender